



Amtsgericht Diepholz

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 14/25

01.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Freitag, 20. November 2026, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Lange Straße 32, 49356 Diepholz, Saal 13,

versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Mariendrebber Blatt 560 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Mariendrebber	21	91	Grünland, Vor dem Moore	17772
4	Mariendrebber	21	90	Landwirtschaftliche Fläche, Vor dem Moore	134091

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 36.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 27.000,00 € (lfd. Nr. 4)

Objektbeschreibung: landwirtschaftliche Flächen (Grünland)

2.

Das im Grundbuch von Cornau Blatt 244 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Cornau	7	29	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Im Fladder	104965

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 960.000,00 €

Objektbeschreibung: landwirtschaftliche Fläche (Ackerland)

Gesamtverkehrswert: 1.023.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de

Friederichs
Rechtspflegerin